Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern

Stuttgart, 1.02.2018

TTVWH-Verbandsausschuss, 27. Jan. 2018, Stuttgart

Beschlüsse zu den Anträgen

Antrag Nr. 1: zurückgezogen

Antrag Nr. 2:

WO A 6 Spielkleidung

…

~~Die Bestimmungen zur Unterscheidbarkeit der Trikotfarben (Tischtennisregeln B 2.2.9 und 2.2.10) sind im TTVWH nur anzuwenden, wenn besondere mediale Anforderungen dies notwendig machen. Die Entscheidung trifft der zuständige Oberschiedsrichter.~~

2 Spielregeln

2.1 Internationale Tischtennisregeln (ITTR)

…

Die Bestimmungen zur Unterscheidbarkeit der Trikotfarben (Tischtennisregeln B 2.2.8 und 2.2.9) sind im TTVWH nur anzuwenden, wenn besondere mediale Anforderungen dies notwendig machen. Die Entscheidung trifft der zuständige Oberschiedsrichter.

➔ **einstimmig angenommen**

Antrag Nr. 3: ➔ **mehrheitlich abgelehnt**

Antrag Nr. 4:

WO A 17 Ranglisten

17.3 TTR-Relevanz

…

~~**Ranglisten des TTVWH**~~

~~Der TTVWH erstellt und veröffentlicht Ranglisten.~~

~~Dabei erkennt der TTVWH die Tischtennis-Rangliste gemäß den Regelungen der WO A 17.2 als für sich verbindlich an. TTR-relevant sind alle Einzelspiele aus Veranstaltungen gemäß WO A 11.1, WO A 11.2, Einladungsturnieren und offenen Turnieren.~~

~~Alle genehmigungspflichtigen Veranstaltungen sind TTR-relevant auszuspielen.~~

➔ **einstimmig angenommen**

Geschäftsstelle: Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern e. V.
SpOrt Stuttgart | Fritz-Walter-Weg 19 | 70372 Stuttgart oder Postfach 50 11 07 | 70341 Stuttgart
Telefon: 0711 28077-600 | Fax: 0711 28077-601 | www.ttvwh.de | gs@ttvwh.de

Antrag Nr. 5:

WO B 5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung

5.4 …

~~Bei Neuzugängen aus Verbänden, die nicht click-TT nutzen, müssen mit dem Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung neben den Daten gemäß WO B 5 auch die bisherige Spielklasse sowie die in der vorangegangenen Spielzeit erzielten Ergebnisse gemeldet werden.~~

➔ **einstimmig angenommen**

Antrag Nr. 6:

WO D 11 Turnierunterlagen

11.2 …

~~**Turnierbestimmungen**~~

~~Bei Turnieren sind Spieler nach Q-TTR in der entsprechenden oder der nächsthöheren stattfindenden Turnierklasse spielberechtigt. Zusammengelegte Turnierklassen gelten hierbei als eine Turnierklasse, unterteilte Turnierklassen als separate Turnierklassen entsprechend der gewählten Unterteilung. Damen, die ausschließlich in einer Herrenmannschaft gemeldet sind, dürfen in der Turnierklasse der Damen starten, die ihrem Q-TTR-Wert entspricht. Die Spielberechtigung jedes Spielers ist vor dem Start vom Veranstalter zu prüfen.~~

~~Spieler ohne Q-TTR-Wert werden vom zuständigen Beauftragten Einzelsport eingestuft.~~

~~Ein Spieler, der nach dem dritten Aufruf nicht unmittelbar spielbereit am Tisch erscheint, wird von der Turnierleitung aus der Konkurrenz gestrichen. Zwischen den einzelnen Aufrufen müssen mindestens zwei Minuten liegen. Bei Spielen nach Zeitplan gilt der im Zeitplan angegebene Spielbeginn als erster Aufruf.~~

~~Alle Teilnehmer müssen den Verlauf eines Turniers nach den Turnierlisten verfolgen können. Diese müssen laufend aktualisiert und für alle Teilnehmer sichtbar sein.~~

Weitere Turnierbestimmungen sind in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen für TTVWH-Veranstaltungen geregelt.

➔ **einstimmig angenommen**

Antrag Nr. 7:

WO E 2.6 Tabellenpunkte

…

~~Es sind keine Abweichungen von WO E 2.6 beschlossen.~~

➔ **einstimmig angenommen**

Antrag Nr. 8:

F 3 Verwaltung des Punktspielbetriebes

3.2 Aufgaben

…

Spielleiter

~~Zur Organisation des Spielbetriebs wird für jede Gruppe einer Spielklasse ein Spielleiter eingesetzt. Dieser ist zuständig für die Kontrolle und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen, die Ansetzung und Verlegung der Spiele, die Entscheidung über Proteste, die Ahndung von Verstößen sowie für alle anderen seine Spielklasse betreffende Fragen, sofern die Aufgaben nicht anderen Organen übertragen wurden.~~

~~Für den Spielbetrieb zwischen Mannschaften unterschiedlicher Gruppen oder Spielklassen (z. B. Auf- und Abstiegs-, Relegations- und Entscheidungsspiele) tritt anstelle des Spielleiters der Beauftragte Mannschaftssport des TTVWH bzw. für die Bezirksspielklassen der Ressortleiter Mannschaftssport des jeweiligen Bezirkes.~~

➔ **einstimmig angenommen**

Antrag Nr. 9:

WO F 3.4 Zusammensetzung der Spielklassen

3.4.1 Allgemeine Regelungen

…

Zusammensetzung der Verbandsspielklassen

Innerhalb der Verbandsspielklassen erfolgt die Spielklasseneinteilung durch die direkte regionale Zuordnung. Ausnahmen sind nicht möglich. **Ausnahmen sind bei den Mädchen U18 möglich.**

Die in WO A 10 und 11 AB festgelegten Spielklassen des Verbandes sind wie folgt gegliedert:

<table>
<tr><th>Verbandsliga</th><th>Verbandsklasse</th><th>Landesliga</th><th>Landesklasse</th><th>Bezirke</th></tr>
<tr><td rowspan="8">gesamtes Verbands-gebiet</td><td rowspan="4">Nord</td><td rowspan="2">Gr. 1</td><td>Gr. 1</td><td>Heilbronn
Hohenlohe</td></tr>
<tr><td>Gr. 2</td><td>Ludwigsburg</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Gr. 2</td><td>Gr. 3</td><td>Rems
Stuttgart</td></tr>
<tr><td>Gr. 4</td><td>Esslingen
Staufen</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Süd</td><td rowspan="2">Gr. 3</td><td>Gr. 5</td><td>Alb
Oberer Neckar</td></tr>
<tr><td>Gr. 6</td><td>Böblingen
Schwarzwald</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Gr. 4</td><td>Gr. 7</td><td>Ostalb
Ulm</td></tr>
<tr><td>Gr. 8</td><td>Allgäu-
Bodensee
Donau</td></tr>
</table>

Die Einteilung der Landesligen Gr. 1 bis 4 entspricht dabei den Schwerpunkten I bis IV.
Im Bereich der Mädchen und Damen besteht in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, einzelne Mannschaften bezirksübergreifend in eine Bezirksspielklasse eines Nachbarbezirks einzubinden. Die Entscheidung obliegt dem Beauftragten Mannschaftssport der betroffenen Altersklasse in Absprache mit den **Bezirksvorsitzenden bzw.** Bezirksjugendvorsitzenden.
In den Verbandsspielklassen der Mädchen U18 besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, einzelne Mannschaften in einer anderen Gruppe einzuteilen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Beauftragten Mannschaftssport Jugend in Absprache mit dem Fachausschuss Jugendsport.
Die Sollstärke jeder Gruppe der Verbandsspielklassen beträgt jeweils 10 Mannschaften, im Damenbereich – außer in der Verbandsliga – jeweils 8 Mannschaften und im Mädchenbereich jeweils 9 Mannschaften.
Die Sollstärke darf nur überschritten werden, wenn ansonsten nicht alle auf eine höhere Spielklasse verzichtenden Mannschaften sowie alle Ab- und Aufsteiger und ggf. aufgrund der Auffüllregelung startberechtigten Mannschaften aufgenommen werden können. Ist aus terminlichen Gründen die Ansetzung von Entscheidungsspielen nicht mehr möglich, so beschließt der Fachausschuss Erwachsenen- bzw. Jugendsport über eine Abweichung von diesen Sollstärken.

3.4.5 Sonderstartrecht

…

~~Ist vorstehend unter WO F 2.6 geregelt.~~

3.4.8 Auffüllregelung

…

~~**Meisterschaft, Auf- und Abstieg**~~
~~Grundsätzlich steigen nach jeder Spielzeit in jeder Gruppe einer Spielklasse die Meister (Erstplatzierten) in die nächsthöhere Spielklasse auf und bei Sollstärke die beiden letztplatzierten Mannschaften in die nächstniedrigere Spielklasse ab.~~ **Auf- und Abstieg sind vor Beginn der Spielzeit je nach Zuständigkeit durch den Fachausschuss Erwachsenen- bzw. Jugendsport des Verbandes bzw. die zuständigen Bezirksorgane bindend zu regeln und den Vereinen in Textform mitzuteilen.** Wird die Sollstärke nicht erreicht, so steigen entsprechend weniger Mannschaften ab. Die zuständigen Organe können abweichende Regelungen von ~~Satz 1~~ treffen, wenn die Zahl der Gruppen einer Spielklasse mit der Zahl der Gruppen in der darunterliegenden Spielklasse übereinstimmt oder einer Gruppe einer Spielklasse eindeutig eine Gruppe einer unteren Spielklasse zugeordnet ist. Play-off-Runden sind grundsätzlich nicht zulässig.

Für den Auf- und Abstieg in den Verbandsspielklassen gilt:
Jugend
Die erst- und zweitplatzierte Mannschaft jeder Gruppe der Landesliga Mädchen U18 steigt in die Verbandsklasse auf. In die Landesliga Mädchen U18 steigt aus jedem Bezirk eine Mannschaft auf.
Die erst- und zweitplatzierte Mannschaft der Bezirksliga Jungen U18 jedes

Bezirks steigt in die Landesklasse auf.
~~Aus den Verbandsspielklassen steigen alle Mannschaften ab Platz 7 in die nächsttiefere Spielklasse ab.~~
~~Ausnahme: Sollten in einer Spielklasse 12 Mannschaften spielen, steigen alle Mannschaften ab Platz 8 in die nächsttiefere Spielklasse ab.~~
Aus den Verbandsspielklassen steigen bei Sollstärke 10 jeweils die letzten 4 Mannschaften ab, bei Sollstärke 9 jeweils die letzten 3. Wird die Sollstärke nicht erreicht, steigen entsprechend weniger Mannschaften ab. Wird die Sollstärke überschritten, steigt eine Mannschaft mehr ab.
Werden in diesen Jugendspielklassen Mannschaften für die neue Spielzeit nicht wieder gemeldet, so sind diese Mannschaften als Absteiger der abgelaufenen Spielzeit zu werten.
Die Anzahl der Absteiger reduziert sich um die Anzahl der Mannschaften, die nicht mehr gemeldet werden. Die Reduzierung beginnt mit dem besten Absteiger.

Für den Auf- und Abstieg in den Verbandsspielklassen gilt:
Erwachsene
Die Zahl der Auf- und Absteiger folgt aus WO F 3.4. In Spielklassen, deren Sollstärke 10 Mannschaften beträgt, finden nach der Rückrunde Relegationsspiele zwischen dem schlechtest platzierten Nichtabsteiger jeder Gruppe und den Tabellenzweiten der regional zugeordneten Gruppen der nächstunteren Spielklasse statt. Die qualifizierten Mannschaften sind zur Teilnahme an den Relegationsspielen verpflichtet, sofern sie nicht bis zum letzten Spieltag der Rückrunde gegenüber dem Beauftragten Mannschaftssport ihren Verzicht auf die Teilnahme erklären.
~~Die Relegationsspiele werden im System „Jeder gegen Jeden“ (ggf. in mehreren Stufen) an einem Tag ausgetragen. Die Organisation der Relegationsspiele und die Festlegung der Austragungsorte obliegen dem Fachausschuss Erwachsenensport.~~

Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den ihr zustehenden Aufstieg, so wird sie – bei direkter regionaler Zuordnung – nacheinander durch eine der beiden in der Tabelle nächstplatzierten Mannschaften ersetzt. Dies gilt nicht bei einem Verzicht auf die Teilnahme an Entscheidungsspielen.
Sind durch Spielklassenaufteilung mehrere gleichberechtigte Aufstiegsanwärter vorhanden, gilt folgende Regelung:
- bei zwei untergeordneten Spielklassen/-gruppen steigen beide Aufstiegsanwärter auf,
- bei mehr als zwei Aufstiegsanwärtern sind Entscheidungsspiele anzusetzen, ggf. ist ein Entscheidungsturnier auszutragen.
- verzichtet einer der möglichen zusätzlichen Aufstiegsanwärter, so wird er nicht durch die nächstplatzierte Mannschaft ersetzt.
Ist die Zahl der Mannschaften in einer Gruppe einer Spielklasse höher als die Sollstärke, erhöht sich am Ende der Spielzeit die Zahl der Absteiger um eine Mannschaft.
Für die Auffüllung der Spielklassen ~~zur Spielzeit 2015/16 und danach~~ gilt: Sofern eine Gruppe nach Durchführung von 1. Abstieg, 2. Aufstieg (ggf. einschließlich Relegationsaufstieg), 3. Einreihen von Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet

haben, 4. Ausscheiden von Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in der Spielklasse verzichtet haben (Spielklassenverzicht oder Abmeldung), 5. Auffüllen der darüber liegenden Gruppen noch nicht die Sollstärke erreicht hat, werden zur Auffüllung der Spielkasse die Mannschaften in folgender Reihenfolge herangezogen:
1. die Teilnehmer der Relegationsspiele, einzeln entsprechend der Reihenfolge der Relegation, sofern diese im Modus „Jeder gegen jeden“ ausgetragen wurde,
2. bester Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe,
3. die jeweils bestplatzierten Mannschaften jeder Gruppe der untergeordneten Liga, deren Tabellenplatz nicht zum Aufstieg berechtigt; bei zwei untergeordneten Gruppen werden beide Mannschaften herangezogen, bei mehr als zwei untergeordneten Gruppen rücken die Mannschaften einzeln entsprechend der durch ein Entscheidungsturnier bestimmten Reihenfolge nach,
4. nächstbester Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe,
5. die jeweils nächstplatzierte Mannschaft jeder untergeordneten Liga
6. weitere Mannschaften gemäß der unter 4. und 5. festgelegten Reihenfolge.
Das Verfahren bricht ab, sobald die Gruppe nach einem dieser Schritte die Sollstärke erreicht oder überschritten hat. Wurden Entscheidungsspiele, die zur Bestimmung der Auf-füllreihenfolge vorgesehen sind, bereits im Rahmen von Relegations- oder Aufstiegsspielen durchgeführt, so gelten die darin erspielten Ergebnisse als Ergebnis des betreffenden Entscheidungsspiels. Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an Relegationsspielen, so wird sie bei der Auffüllung der Spielklassen nicht berücksichtigt. Eine Auffüllung der Spielklassen nach der Klasseneinteilung ist nicht mehr möglich. Relegations-, Entscheidungs-, Auf- und Abstiegsspiele gelten als Fortsetzung der Halbserie, an die sie sich anschließen. Neuzugänge der Vereine können nur dann eingesetzt werden, wenn sie für mindestens drei Mannschaftskämpfe der Meisterschaftsspielrunde, mit Ausnahme der unter Satz 1 fallenden Mannschaftskämpfe, in der entsprechenden Halbserie für die jeweilige Mannschaft einsatzberechtigt waren.

➔ mehrheitlich angenommen

Antrag Nr. 10: zurückgezogen

Antrag Nr. 11:

G 4.3 Austragungssysteme

4.3.1 …

Die Relegationsspiele des Verbandes werden im System „Jeder gegen Jeden“ (ggf. in mehreren Stufen) an einem Tag ausgetragen. Die Organisation der Relegationsspiele und die Festlegung der Austragungs-orte obliegen dem Fachausschuss Erwachsenensport.
Die unterste Gliederung kann eigene Regelungen für ihre Spielklassen treffen.

➔ einstimmig angenommen

Antrag Nr. 12: zurückgezogen

Antrag Nr. 13: zurückgezogen

Antrag Nr. 14:

WO H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

1 Allgemeines

1.3 Reservespieler

1.3.2 …

Für Spieler der Verbandsspielklassen ist der Antrag schriftlich an den ~~Ressortleiter~~ Beauftragten Mannschaftssport des TTVWH bzw. bei Spielern der Bezirksspielklassen an den ~~Ressortleiter~~ im jeweiligen Bezirk Zuständigen für den Mannschaftssport ~~des jeweiligen Bezirkes~~ zu stellen.

➔ **einstimmig angenommen**

Antrag Nr. 15:

WO I 1 Bedingungen für Austragungsstätten

1.1 Spielraum

1.1.4 …

In allen Spielklassen ist eine Begrenzung des jeweiligen Spielraumes (Box) vorgeschrieben.

Hallenwände sind in unteren Spielklassen ebenfalls als Begrenzung zugelassen.

➔ **einstimmig angenommen**

Antrag Nr. 16:

WO I 5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen

5.4 Spielbereitschaft

…

~~Die Mindeststärke beträgt~~

- ~~4 Spieler bei 6er-Mannschaften~~
- ~~3 Spieler bei 4er-Mannschaften~~
- ~~2 Spieler bei 3er-Mannschaften~~
- ~~2 Spieler bei 2er-Mannschaften~~

~~Ein Unterschreiten der Mindeststärke gilt als Nichtantreten.~~

➔ **einstimmig angenommen**

Antrag Nr. 17:

WO I 5.12 Nichtantreten

…

~~Bei jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein, bei Nichtantreten des Heimvereins vom Gastverein, ein Spielbericht in der von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Anzahl anzufertigen. Ist ein Oberschiedsrichter anwesend, fertigt dieser den Spielbericht an. Dabei ist das offizielle TTVWH-Mannschaftsspielformular zu verwenden.~~
~~Mindestens der Gegner muss einen von beiden Mannschaftsführern und dem evtl. anwesenden Oberschiedsrichter unterschriebenen Spielbericht unmittelbar nach Spielende erhalten haben.~~

Bei Nichtantreten der Heimmannschaft sind der gegnerischen Mannschaft für das ausgefallene Spiel auf dessen Antrag die Fahrtkosten für einen Pkw (2er-, 3er- oder 4er-Mannschaft) bzw. zwei Pkws (6er-Mannschaft) zu ersetzen. Zusätzliche Kosten für auswärtige Spieler bleiben unberücksichtigt. Informiert eine Mannschaft mindestens 24 Stunden vor Spielbeginn (laut Terminplan) über ihr Nichtantreten, so ist sie nicht zur Kostenerstattung verpflichtet.

Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde auswärts nicht an, so muss sie gegen diesen Verein in der Rückrunde auswärts spielen.

Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde auswärts nicht an, so muss sie dem Heimverein auf dessen Antrag die nachgewiesenen Fahrtkosten aus der Vorrunde ersetzen.

Anträge auf Kostenerstattung sind an den zuständigen Spielklassenleiter zu stellen, der über sie entscheidet.

Bei Koppelspielen sind 50 % der angefallenen Kosten zu ersetzen.

Es gilt die Reisekostenordnung des TTVWH

I 5.3 Spielbericht

…

Das Original verbleibt beim Heimverein, der dieses bis zum 31. Juli der nachfolgenden Spielzeit aufbewahren und der zuständigen Stelle auf Verlangen vorlegen muss. Der Gastverein erhält eine Kopie.

Bei jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein, bei Nichtantreten des Heimvereins vom Gastverein, ein Spielbericht in der von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Anzahl anzufertigen. Ist ein Oberschiedsrichter anwesend, fertigt dieser den Spielbericht an. Dabei ist das offizielle TTVWH-Mannschaftsspielformular zu verwenden.
Mindestens der Gegner muss einen von beiden Mannschaftsführern und dem evtl. anwesenden Oberschiedsrichter unterschriebenen Spielbericht unmittelbar nach Spielende erhalten haben.

➔ **einstimmig angenommen**

Antrag Nr. 18:

Beitrags- und Gebührenordnung

1.2 Mannschaftsbeitrag

Für jede gemeldete und am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft betragen die Beiträge jährlich:

1.2.1	für Jugendmannschaften ~~U12/13~~ **bis U14**	**0,00 €**
1.2.2	für Jugendmannschaften U15 ~~und~~ **bis** U18	**10,00 €**

1.3 Bezirksbeitrag

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Bezirke berechtigt, ~~von den Vereinen~~ **pro Verein** einen zusätzlichen Beitrag bis maximal 1.000,00 € jährlich zu erheben. Dieser Beitrag ist beim Bezirkstag zu beschließen.

~~**5 Freigabegebühren**~~

~~Für die Erteilung einer Jugendfreigabe nach den Freigabebestimmungen des TTVWH für Jugendliche jeweils~~
~~**16,00 €**~~

[aus 6.wird 5. usw.]

6.1 Grundgebühren

Für jeden fehlenden Verbandsschiedsrichter (VSR) gem. WO-AB ~~G 15.1 a~~ **I 3.4.2**)

6.2 Zusatzgebühren

Für jeden fehlenden Verbandsschiedsrichter (VSR) gem. WO-AB ~~G 15.1 b~~ **I 3.4.2**) ist nur für die höchst spielende Mannschaft folgende Gebühr zu entrichten:

11 Entstehung der Beiträge und Gebühren

Für die Beiträge ist die Mitgliedschaft im TTVWH zum 30. 6. des jeweiligen Geschäftsjahres maßgebend. Die Gebühren entstehen jeweils mit der ~~Antrag-stellung~~ **Antragstellung**. Die Entstehung der Lehrgangsgebühren richtet sich nach der Art der Lehrgänge.

➔ einstimmig angenommen

Antrag Nr. 19: ➔ mehrheitlich abgelehnt

Antrag Nr. 20: ➔ einstimmig abgelehnt

Inkrafttreten

Sämtliche angenommenen Anträge zur Wettspielordnung (Nr. 1 – 17) treten zum 1.07.2018 in Kraft.

Antrag Nr. 18 zur Beitrags- und Gebührenordnung tritt sofort in Kraft.

gez. Thomas Walter, Geschäftsführer TTVWH

Geschäftsstelle: Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern e. V.
SpOrt Stuttgart | Fritz-Walter-Weg 19 | 70372 Stuttgart oder Postfach 50 11 07 | 70341 Stuttgart
Telefon: 0711 28077-600 | Fax: 0711 28077-601 | www.ttvwh.de | gs@ttvwh.de